

---

**Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) <sup>1</sup>**

---

(Änderung vom 23. September 2016)

*Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:*

**I.**

Das Reglement über Schülerinnen- und Schülerbeurteilung, Promotion und Übertritte an der Volksschule (Promotionsreglement) vom 13. April 2006<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:

**§ 2**

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler werden beurteilt. Die Beurteilung erfolgt während des Lernprozesses vor allem formativ und beim Abschluss einzelner Lernsequenzen summativ.

<sup>2</sup> Grundlagen für die Beurteilung bilden die im Lehrplan festgelegten Kompetenzen.

**§ 3 Titel, Abs. 2**

Leistungsanforderungen

<sup>2</sup> Die Bewertungsmaßstäbe richten sich nach den Anforderungen der betreffenden Schulart.

**§ 4 Abs. 1 bis 4**

<sup>1</sup> Das Lern- und Arbeitsverhalten sowie das Sozialverhalten werden formativ und summativ beurteilt.

<sup>2</sup> Die Beurteilung des Verhaltens erfolgt im Zeugnis mit den Begriffen:

- Das Verhalten übertrifft die altersgemässen Erwartungen.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen in einzelnen Aspekten nicht.
- Das Verhalten entspricht den altersgemässen Erwartungen grundsätzlich nicht.

<sup>3</sup> Die Kompetenzen, welche zu beurteilen sind, sind in den Vollzugsvorschriften (Anhang der Zeugnisse) aufgeführt.

<sup>4</sup> Werden eine oder mehrere der Kompetenzen voraussichtlich mit der tiefsten Bewertung beurteilt, so hat die Lehrperson frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung zu treten.

**§ 10 Abs. 1 (2. Teil) und 2**

(<sup>1</sup> In der Primarschule ist die Note 3.5 die Steignorm. Sie wird als Promotionsnote wie folgt errechnet:

---

2. und 3. Klasse:

- Deutsch: 50% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note

- Mathematik: 50% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser zwei Fachbereiche.)

4. bis 6. Klasse:

- Deutsch 40% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note

- Mathematik 40% Notenwert

- Natur, Mensch, Gesellschaft 20% Notenwert

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser drei Fachbereiche.

<sup>2</sup> In der dreiteiligen Sekundarstufe I ist die Note 4.0 die Steignorm. Sie wird als Promotionsnote aus den Fächergruppen Sprachen, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft wie folgt errechnet:

Realschule:

- Deutsch: 30% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note

- Fremdsprachen: 10% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen

- Mathematik: 40% Notenwert

- Natur, Mensch, Gesellschaft: 20% Durchschnitt aus Natur und Technik und Räume, Zeiten, Gesellschaften

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser vier Fachbereiche.

Sekundarschule:

- Deutsch: 20% Durchschnitt mündliche und schriftliche Note

- Fremdsprachen: 20% Durchschnitt der belegten Fremdsprachen

- Mathematik: 40% Notenwert

- Natur, Mensch, Gesellschaft: 20% Durchschnitt aus Natur und Technik und Räume, Zeiten, Gesellschaften

Promotionsnote: gewichteter Mittelwert dieser vier Fachbereiche.

### § 36 Abs. 1 bis 3

<sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler der Stammklasse A (höhere Ansprüche) erfüllen den Grundanspruch der Kompetenzen des Lehrplans und arbeiten im erweiterten Bereich (Auftrag der Kompetenzen) und können in höchstens zwei Niveaufächern dem tieferen Niveau B zugeteilt werden.

<sup>2</sup> Schülerinnen und Schüler der Stammklasse B (mittlere Ansprüche) erfüllen den Grundanspruch der Kompetenzen und können höchstens in zwei Fächern dem höheren Niveau A zugeteilt sein.

<sup>3</sup> Schülerinnen und Schüler der Stammklasse C (Grundansprüche) orientieren sich am Grundanspruch der Kompetenzen.

---

**§ 37 Abs. 1 bis 3**

<sup>1</sup> Die Stammklassenumstufung erfolgt unter Berücksichtigung der Fachnoten in den Promotionsfächern Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft (gemäss § 10 Abs. 2) und einer Gesamtbeurteilung des Lern- und Arbeitsverhaltens.

<sup>2</sup> Eine Aufstufung erfolgt, wenn die notwendigen Kompetenzstufen in den Promotionsfächern erworben worden sind und die Leistungen gut bis sehr gut sind.

<sup>3</sup> Eine Abstufung erfolgt, wenn die notwendigen Kompetenzstufen in den Promotionsfächern nicht erreicht worden sind und wenn die Leistungen ungenügend sind.

**§ 38 Umstufung in die Stammklasse C (orientiert sich am Grundanspruch des Lehrplans)**

Die Zuweisung in die Stammklasse C ist in der Volksschulverordnung speziell geregelt.

**§ 39 Abs. 1 und 2**

<sup>1</sup> Die Einteilung in das höhere Niveau erfolgt, wenn die notwendigen Kompetenzstufen im Fach erworben sind und wenn die Leistungen gut bis sehr gut sind.

<sup>2</sup> Die Einteilung in das tiefere Niveau erfolgt, wenn die notwendigen Kompetenzstufen im Fach nicht erreicht werden und die Leistungen ungenügend sind.

**II.**

*Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. September 2016*

Bis zum Inkrafttreten der Änderungen von § 10 Abs. 2, § 36 Abs. 1 bis 3, § 37 Abs. 1 bis 3, § 38 und § 39 Abs. 1 und 2 am 1. August 2018 gelten für die Sekundarstufe I die bisherigen § 2, § 3 Titel und Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 4.

**III.**

<sup>1</sup> Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzsammlung aufgenommen.

<sup>2</sup> Die Änderungen von § 2, § 3 Titel und Abs. 2, § 4 Abs. 1 bis 4, § 10 Abs. 1 (2. Teil) treten am 1. August 2017, die Änderungen von § 10 Abs. 2, § 36 Abs. 1 bis 3, § 37 Abs. 1 bis 3, § 38 und § 39 Abs. 1 und 2 treten am 1. August 2018 in Kraft.

Im Namen des Erziehungsrates  
Der Präsident: Michael Stähli  
Der Sekretär: Patrick von Dach

---

<sup>1</sup> GS 24-96.

<sup>2</sup> SRSZ 613.211.